

Basel II – Neue Bankenregulierung auch im Interesse der KMU

Cesare Ravara, Zürich*



Basel I

Mit dem Ziel, die Stabilität und Solidität des Bankensystems und somit die Sicherheit der Kundeneinlagen zu fördern, gründeten die Präsidenten der wichtigsten Zentralbanken im Jahre 1974 den Basler Ausschuss für

Basel I bis heute nicht nur in den Mitgliedsländern, sondern in praktisch allen Ländern mit international tätigen Finanzinstituten zur Anwendung.

Die Eigenkapitalunterlegungsrichtlinien von Basel I beziehen sich auf Kredit- und Marktrisiken. Basel I besticht durch seine einfache Umsetzbarkeit. Unternehmenskredite werden – unabhängig von der Gefahr, dass sie verspätet, nicht oder unvollständig zurückbezahlt werden oder die Zinsentilgung ausbleibt – einheitlich zu 100% gewichtet und müssen von den Banken mit 8% Eigenkapital unterlegt werden (siehe Grafik links). In der einfachen Regelung liegt aber auch die grosse Schwäche, werden doch Kredite mit tiefem Risiko mit zu viel und solche mit hohem Risiko mit zu wenig Eigenkapital unterlegt.

Zusammenfassung

Die Stabilität eines Systems – z. B. des Rechtssystems einer Gesellschaft – stärkt das Vertrauen in dieses, verbessert die Planbarkeit von Handlungen und Strategien und erhöht die Vorhersehbarkeit der zu erwartenden Ergebnisse. Die Eigenkapitalvereinbarung Basel II treibt das Risikomanagement der Banken in der Absicht voran, die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Basel II fördert indirekt aber auch das Ratingbewusstsein der Unternehmen und somit ihre Zukunftsausrichtung.

Bankenaufsicht. Die seither in diesem Gremium erarbeiteten Richtlinien haben empfehlenden Charakter, und es liegt an den nationalen Bankenaufsichtsbehörden, diese – in Abhängigkeit zu Ausgestaltung und Entwicklungsstand sowie Bedürfnissen des eigenen Bankensystems – umzusetzen. Die 1988 verabschiedete und heute noch geltende Eigenkapitalvereinbarung Basel I schuf die Voraussetzung für die Unterlegung der Bankkredite mit Eigenmitteln nach international einheitlichen Standards, womit die ersten Schritte in Richtung der internationalen Harmonisierung der Regulierung des Kreditwesens getan wurden. Obwohl ursprünglich für die grenzüberschreitend tätigen Banken der zehn grössten Volkswirtschaften gedacht, kam

BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG KREDITRISIKO UND KAPITALBERECHNUNG

Kapitalberechnung (unverändert):

$$r * A = RWA \quad \Rightarrow \quad RWA * 8\% = RK$$

- r = Risikogewicht
 - Basel I undifferenziert 100%
 - **Basel II differenzierte Bestimmung**
- A = Aktivum (unveränderte Eigenmitteldefinition)
- RWA = Risikogewichtetes Aktivum
- RK = Regulatorisches Kapital

CREDIT
SUISSE

Economic & Policy Consulting

Von Basel I zu Basel II

Die Finanzmärkte und das Bankgeschäft haben sich in den letzten zehn, fünfzehn Jahren stark gewandelt. In der Folge wurde das Risikomanagement – vor allem in Banken mit umfangreichem und komplexem Geschäftsportfolio – ausgebaut. Eine Reform der ersten Eigenkapitalvereinbarung drängte sich auch darum gegen Ende der Neunzigerjahre zusehends auf. Im Jahre 1999 legte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht den ersten Entwurf einer neuen Eigenkapitalvereinbarung – Basel II – vor, welcher den Veränderungen auf den Finanzmärkten – zumindest ansatzweise – und den Schwächen von Basel I Rechnung trug. Nach mehreren Revisionen sollen die neuen Richtlinien gemäss jüngstem Beschluss Mitte 2004 verabschiedet werden. Sie treten – sofern weitere Verzögerungen ausbleiben – am 31.12.2006 in Kraft.

Basel II

Hauptzweck von Basel II bleibt die Stabilität und Solidität des Finanzsystems. Mit Basel II werden Bankrisiken umfassender berücksichtigt. Die Eigenmittelanforderungen fallen risikosensitiver aus als unter den geltenden Bestimmungen. Dabei soll der regulatorische Mindesteigenkapitalbestand im Bankensystem – gesamthaft betrachtet – unverändert bleiben. Im Weiteren sollen die neuen Richtlinien auf alle Bankentypen anwendbar sein, auch um Chancengleichheit unter den Wettbewerbern zu gewährleisten.

Die neue Eigenkapitalvereinbarung baut auf drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen auf. In der ersten Säule (Mindesteigenkapitalanforderungen) bleiben die geltende Eigenkapitaldefinition und die Mindesteigenkapitalquote von 8% unverändert, wobei neu ein differenziertes Risikogewichtungssystem angewendet wird (siehe Grafik). Die zweite Säule regelt das Überprüfungsverfahren und die Überwachung der Kapitalunterlegung durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Die in der dritten Säule formulierten Offenlegungspflichten dienen dem Ziel, die Banken einer verstärkten Disziplinierung durch die Märkte zu unterwerfen.

Mindesteigenkapitalanforderungen

Viel zu diskutieren gibt die erste Säule. Hier wird die regulatorisch notwendige bzw. empfohlene Mindest-

eigenkapitalunterlegung für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken behandelt. Von Basel I unverändert übernommen werden die Empfehlungen zu den Marktrisiken. Ins Regelwerk neu aufgenommen wird hingegen die Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken, für deren Bemessung verschiedene Verfahren erarbeitet wurden. Die ebenfalls in Basel I bereits enthaltenen Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken erfahren wichtige Neuerungen und Verfeinerungen. Diese betreffen in erster Linie die Wahlmöglichkeit zwischen grundsätzlich zwei unterschiedlichen Ansätzen zur Bemessung des Kreditrisikogewichtes und somit des regulatorisch notwendigen Eigenkapitals. Der Erste, d.h. der Standardansatz, wurde von der geltenden Regelung übernommen und im Wesentlichen durch die Einführung regulatorisch vorgegebener Gewichtungsfaktoren sowie durch die verstärkte Berücksichtigung von Deckungen risikosensitiver ausgestaltet. Die Gewichtungsspanne reicht in fünf Klassen von 20% bis 150%. Im Falle von Krediten an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften sollen externe Firmenbewertungen von anerkannten Rating-Agenturen zugezogen werden. Für ungeratete Unternehmen – und dies trifft auf den überwiegenden Teil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu –, wird eine Gewichtung von 100% angewendet. Not leidende, d.h. gefährdete, Kredite werden mit 150% bewertet. Ist zum Beispiel ein Kredit von 100 Geldeinheiten Not leidend, so entspricht die risikogewichtete Kreditbeanspruchung (*risk weighted asset, RWA*) 150 Einheiten. Dieser Betrag wird mit 8% multipliziert, wodurch sich das regulatorische Eigenkapital von 12 Einheiten errechnet.

Der zweite Ansatz basiert auf bankinternen Kredit-ratingmodellen (*internal ratings-based IRB*). Hier haben die Banken für die Berechnung des jeweiligen Risikogewichts vier aufsichtsrechtlich verlangte Faktoren (1. Ausfallwahrscheinlichkeit = *probability of default*, 2. Umfang des Ausfalls = *loss given default*, 3. Kreditbeanspruchung bei Ausfall = *exposure at default*, 4. Laufzeit = *maturity*) anzuwenden. Für die dafür konkret einzusetzenden Werte stehen zwei Optionen zur Auswahl: Bei der Ersten (*IRB Foundation*) schätzen die Banken die Ausfallwahrscheinlichkeit (*PD*) eines jeden einzelnen Kreditkunders oder – in besonderen Fällen – einzelner Kreditportfoliosegmente aufgrund eigener Daten selber. Die einzusetzenden Werte der anderen Grössen für die Berechnung des Risikogewichts werden von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgegeben. Bei der zweiten Option (*IRB Advanced*) entstammen sämtliche geschätzten Werte

der aufsichtsrechtlich verlangten Faktoren zur Bestimmung des Kreditrisikogewichtes aus bankeigenen Daten. Berechnung und Qualität der internen Daten haben in jedem Fall aufsichtsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Im Weiteren unterscheidet die erste Säule bei den Kreditrisiken nach Schuldnerkategorien (z.B. öffentliche Hand, Grossunternehmen, KMU, Privatpersonen usw.), Kreditarten und Spezialgeschäften. Sie berücksichtigt zudem Sicherheiten stärker als in der noch geltenden Vereinbarung. Techniken zur Minderung des Kreditrisikos (*credit risk mitigation*) haben in den neuen Richtlinien ebenfalls Eingang gefunden. Um der besonderen Stellung der KMU Rechnung zu tragen, können Unternehmenskredite von weniger als einer Million Euro dem Retailportfolio zugerechnet werden. Dieses kommt in den Genuss einer geringeren Risikogewichtung. In Anbetracht der Unternehmens- und Kreditstruktur dürften – zumindest in der Schweiz – die meisten KMU, welche Bankkredite in ihren Unternehmensbilanzen haben, von dieser Richtlinie profitieren.

Was bringen letztendlich die unterschiedlichen Kreditratingmodelle?

Mit der Gewährung von Krediten gehen Banken bewusst Risiken ein, die sie – gleich den Versicherungsunternehmen – in Abhängigkeit ihres Geschäftsvolumens und technischen Möglichkeiten bewirtschaften bzw. steuern. Für erwartete Verluste, d.h. der gemäss statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnungen im Durchschnitt zu erwartenden Verluste, werden im Rahmen des Kreditzinssatzes Risikoprämien verrechnet. Daneben existieren aber auch unerwartete Verluste, welche durch unvorhersehbare einzel- oder gesamtwirtschaftliche Ereignisse und Entwicklungen ausgelöst werden und für welche definitionsgemäss keine Deckung durch eine Risikoprämie besteht. Dem Auffangen solcher Verluste dienen unter anderem die Eigenmittel. Je präziser mögliche Kreditausfälle identifiziert und als erwartete Verluste kalkuliert und somit verrechnet werden können, desto geringer ist das für unerwartete Verluste notwendige Eigenkapital. Dasselbe gilt für andere Risiken im Bankgeschäft. Diesem Umstand gedenkt der Basler Ausschuss gemäss seinem neuesten Beschluss Rechnung zu tragen. Er prüft nun, ob in Zukunft die regulatorische Eigenkapitalunterlegung nur für unerwartete Kreditverluste gefordert werden soll.

Die einzelnen Banken sind in Abhängigkeit ihrer Geschäftsfokussierung von Basel II ungleich betroffen. Klar zu den Gewinnern zu zählen sind Retailbanken, insbesondere wenn sie einen hohen Anteil an Privathypotheken in ihrem Portfolio haben. Stark profitieren auch Banken mit einem hohen Anteil an Retail-KMU-Krediten, gerade wenn sie den IRB-Ansatz fahren. Investmentbanken oder Vermögensverwaltungsinstitute dagegen, die unter Basel I relativ wenig regulatorisches Eigenkapital bereitstellen müssen (weil deren Kreditgeschäft gemessen an anderen Ertragsquellen eine untergeordnete Rolle spielt), dürften mit Basel II durch den neuen Einschluss der operationellen Risiken unter gewissen Umständen mehr regulatorisches Eigenkapital halten müssen. Dies kann auch Banken widerfahren, die zwar dank Umsetzung des aufwändigen IRB-Ansatzes das regulatorische Eigenkapital für Kreditrisiken reduzieren können, aber wegen der operationellen Risiken – deren Berücksichtigung und Bemessung teils stark umstritten ist – insgesamt mehr Eigenkapital unterlegen müssen.

Stärkung der Stabilität und Solidität des Finanzsystems?

Ob in jedem Fall die Stabilität und Solidität des Finanzsystems gestärkt werden kann, ist teils fraglich. Stärker risikobehaftete Kredite müssen, zum Beispiel, im Standardansatz der ersten Säule mit weniger regulatorischen Eigenmitteln unterlegt werden als im IRB-Ansatz. Es wird daher zum Teil befürchtet, dass höhere Kreditrisiken sich insbesondere bei Finanzinstituten häufen, die den Standardansatz fahren (*adverse selection*). Dies trifft vor allem auf kleine und mittelgrosse Banken zu, weil sie – zum Beispiel mangels Datenverfügbarkeit und -qualität – über kein von den Aufsichtsbehörden anerkanntes internes Kreditratingssystem verfügen. Die meisten Banken werden zunächst den Standardansatz umsetzen, sofern ihre nationalen Aufsichtsbehörden dies von ihnen überhaupt verlangen. In der Schweiz wird mit der Umsetzung eines umfassenden «Swiss finish» gerechnet, d.h. dass die Eidgenössische Bankenkommission EBK – im Gegensatz zu den bisherigen Absichtserklärungen aus den USA – sämtliche Schweizer Banken den neuen Richtlinien unterstellen wird.

Bedenken gibt es noch viele. Trotz Vorbehalten sind die Ziele von Basel II zu unterstützen. Der bisherige Entwicklungsprozess baut auf einer systematischen und offenen Auseinandersetzung zwischen dem Basler

Ausschuss, den nationalen Aufsichtsbehörden und den Geschäftsbanken. Dadurch vorangetrieben wurde die Sensibilisierung für die Vorteile eines fortschrittlichen und umfassenden Risikomanagements. Im Bereich der Kredite wurde der Nutzen der auf ökonomischen Gesichtspunkten basierenden Risikobewirtschaftung und Eigenkapitalunterlegung erkannt.

Basel II ist auch für KMU ein Thema

Dass KMU durch die neue Eigenkapitalvereinbarung generell benachteiligt werden, trifft nicht zu. Bei den Krediten reguliert Basel II die Eigenkapitalunterlegung, nicht das Berechnen der Risikoprämie. Basel II unterstützt aber Bestrebungen, anspruchsvolle bankinterne Ratingsysteme zu entwickeln und umzusetzen, da das regulatorische Eigenkapital – insbesondere bei den tieferen Kreditrisiken – tendenziell sinkt. Faktisch werden sich die neuen Eigenkapitalunterlegungsrichtlinien bei vielen KMU-Krediten aus mehrerer Gründen kaum spürbar niederschlagen. Erstens: Bei Unternehmen, die nicht durch Rating-Agenturen bewertet werden – was auf beinahe alle Schweizer KMU zutrifft –, gilt im Standardansatz der Gewichtungsfaktor von 100%, wodurch sich unter diesem Aspekt gegenüber Basel I nichts ändert. Zweitens: Mit Ausnahme der Grossbanken werden Schweizer Kreditinstitute – zumindest zu Beginn – den Standard-Ansatz anwenden. Für etwas mehr als die Hälfte des KMU-Kreditvolumens ist somit auch unter dieser Perspektive kaum mit spürbaren Auswirkungen zu rechnen. Drittens: Für die andere knappe Hälfte wird sich im Grossen und Ganzen ebenfalls nicht viel ändern, da in der Schweiz die grossen Banken und auch einige mittelgrosse Finanzinstitute bereits interne Ratingsysteme anwenden. Viertens: Die neuen Richtlinien sehen diverse Möglichkeiten vor, die Risikogewichtung von KMU-Krediten zu reduzieren. Lediglich die hohen Kreditrisiken sind im IRB-Ansatz stärker als bisher mit Eigenmitteln zu unterlegen, was unter dem ökonomischen Gesichtspunkt zu begrüssen ist. Hohe Kreditrisiken treten aber nicht nur bei KMU auf. Daher mag auch bei einigen KMU ein gewisser Druck spürbar werden. Wesentliche Komponente des Kreditzinssatzes bleibt die Risikoprämie, nicht die Eigenmittelunterlegung. Die Risikoprämie ist vom Rating bzw. der Bonität des Schuldners abhängig. Es darf hier nicht vergessen werden, dass der Zinsaufwand gemessen am Gesamtaufwand auch bei relativ hoher Risikoprämie marginal ist. Die Zinslast kann daher allfällige Liquiditätsschwierigkeiten verschärfen, kaum aber verursachen.

Dass KMU sich mit ihrem Rating auseinander setzen, ist zu befürworten. KMU sollten in der Lage sein, Aufwand und Nutzen einer Ratingverbesserung gegeneinander abwägen zu können. Fremdkapitalgeber achten unter anderem auf eine ausgewogene Finanzierungsstruktur, bei der die Firmeninhaber oder die Gesellschafter das unternehmerische Risiko tragen. Für die Unternehmensentwicklung meist unabdingbare Investitionen und Innovationen in neue Prozesse, Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Märkte – zum Beispiel – sind oft besonders risikobehaftet. Deren Finanzierung kommt daher in erster Linie von innen (Cash Flow) und in zweiter Linie von aussen, z. B. durch Erhöhen des Gesellschaftskapitals oder der Baukredite. Gute Ertragskraft, optimale Liquidität und zukunftsichernde Substanz sind das Rezept für ein gutes Rating. Das für Fremdkapitalgeber wichtige Rating lässt sich optimieren, indem die Substanz im Unternehmen belassen wird. ■

* Cesare Ravara, Senior Economist, Credit Suisse Economic & Policy Consulting, Zürich, e-mail: cesare.ravara@credit-suisse.com
Folgende Broschüre kann bei der CS bestellt werden: Economic Briefing Nr. 33 «Kreditmarkt Schweiz – Wirtschaftszweige und KMU im Fokus», CREDIT SUISSE Economic & Policy Consulting, Postfach 100, CH-8070 Zürich